

Anmerkung:

Dieser Lösungsvorschlag wird nicht von allen Mitgliedern der Strafrechtskommission unterstützt. RAin Goy formuliert ihre abweichende Meinung wie folgt: „Die Vergewaltigung in der Ehe kann aus Gründen der Gleichbehandlung nur mit den gleichen Rechtsfolgen strafbar sein. Eine Vollstreckungs'lösung' in Anknüpfung an das Antragsdelikt 'Belästigung durch exhibitionistische Handlungen' gem. § 183 II StGB und an eine körperliche und/oder psychische Abhängigkeit von Drogen ist rechtsdogmatisch nicht möglich.

Wegen des besonderen Schutzes der Familie durch Art. 6 GG ist Ehemännern bei Fehlverhalten allenfalls eine größere, keinesfalls aber eine geringere Verantwortlichkeit abzuverlangen bzw. zuzubilligen. Ursache für die hohe Dunkelziffer ist nicht die fehlende Anzeigebereitschaft, denn Anzeigen waren wegen fehlender Strafbarkeit als Vergewaltigung nicht möglich. Ursächlich ist vielmehr fehlendes Rechts- bzw. Unrechtsbewußtsein. Versöhnungs-, Widerspruchs- und Vollstreckungsklauseln schränken das Unrechtsbewußtsein gleichermaßen ein. Dominanzstreben ist auch nicht therapierbar. Eventueller wirtschaftlicher und sozialer Abstieg der Restfamilie bei Inhaftierung des Ehemannes sollte durch Zurverfügungstellung öffentlicher Mittel ausgeglichen werden.“

Nach Redaktionsschluß einigten sich CDU/CSU und F.D.P. auf folgende Formulierung:

**Gesetzentwurf der Fraktionen der
CDU/CSU und F.D.P.
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Strafgesetzbuches**

„§ 177

Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

(1) Wer eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder durch Ausnutzen einer Lage, in der das Opfer dem ungehemmten Einfluß des Täters preisgegeben ist, nötigt, sexuelle Handlungen

1. des Täters oder
2. einer dritten Person
an sich zu dulden oder an
3. dem Täter oder
4. einer dritten Person

vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung),
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird,

oder

3. der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer mißhandelt oder es durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(4) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

(5) Ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder 3, auch in Verbindung mit Absatz 2 oder 3, das Opfer mit dem Täter verheiratet, so kann die Tat nicht verfolgt werden, wenn das Opfer widerspricht, es sei denn, daß ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Der Widerspruch kann bis zur Eröffnung der Hauptverhandlung im ersten Rechtszug erklärt werden; er kann nicht zurückgenommen werden. Dies gilt auch, soweit die Handlung des Täters § 223, § 223 a oder § 240 verletzt.“

Anmerkung:

Leider ist der Entwurf der Bundesjustizministerin, mit dem diese im Bundeskanzleramt im März '95 im wahrsten Sinne des Wortes ‚auflief‘, durch die tätige Mithilfe der Herren Rechtsexperten von CDU/CSU und F.D.P. alles andere als besser geworden.

Unbestreitbar wäre es ein Meilenstein, wenn es nach mehr als 23 Jahren Diskussion endlich gelänge, auch die eheliche Vergewaltigung unter Strafe zu stellen.

Wichtigster Kritikpunkt ist, daß die ‚Rechtsexperten‘ der Koalition, die sich jetzt auf einen Gesetzentwurf geeinigt haben, die Strafbarkeit der ehelichen Vergewaltigung, die sie durch die Absätze 1 bis 4 vorgeblich ermöglichen wollen, durch den Absatz 5 wieder zurücknehmen. Die Strafverfolgung wird dort unter den Vorbehalt gestellt, daß die ‚Erpressung‘ der Ehefrau durch den Ehemann nicht gelingt. Gelingt es dem Ehemann, seine Frau einzuschüchtern und widerspricht sie – unter dem Druck – einer Strafverfolgung, dann geht der Ehemann ein für allemal straffrei aus; ein einmal geäußerter Widerspruch der Frau kann nicht zurückgenommen werden.

Der absolute Hammer des Entwurfs ist aus meiner Sicht in einem unscheinbaren Zusatz versteckt: „Dies gilt auch, soweit die Handlung des Täters §§ 223, 223 a oder 240 verletzt.“ Mit anderen Worten: Der vergewaltigende Ehemann kann auch nicht wegen (einfacher oder gefährlicher) Körperverletzung oder Nötigung verfolgt werden. Kann ein (tateinheitlich? oder auch tateinheitlich?) schlagender Ehemann, der seine Ehefrau auch noch vergewaltigt (!), nicht belangt werden, so kann doch wohl erst recht kein nur schlagender, mißhandelnder oder nötigender Ehemann bestraft werden. Diese Vorschrift zu Ende gedacht, bedeutet den vollständigen Rückzug des Strafrechts aus der Ehe! Daß uns das untergejubelt werden soll, ist der eigentliche Skandal.

Demgegenüber ist die Formulierung eines einheitlichen Tatbestandes, der sowohl die sexuelle Nötigung als auch die Vergewaltigung – als eine besonders schwere Form der sexuellen Nötigung – umfaßt, aus meiner Sicht durchaus sinnvoll, da dadurch deutlich wird, daß es sich bei der sexuellen Nötigung und der Vergewaltigung nicht um zwei grundverschiedene Sachverhalte handelt, sondern um graduelle Steigerungen des gleichen Unrechts: Jede Mißachtung der sexuellen Selbstbestimmung einer Frau ist Unrecht; die Penetration ist nur eine besonders gewalttätige und erniedrigende Form.

Auch an die seit langem geforderte Erweiterung des Gewaltbegriffs wagt sich der Entwurf heran, ohne daß er aber das Problem der Gewalt begriffen zu haben scheint: Was bitte, hat Frau sich unter einer Lage vorzustellen, „in der das Opfer dem ungehemm-

ten Einfluß des Täters preisgegeben ist“? Auch die Sprache kann ihre Urheber entlarven. In der Sache soll es wohl beim alten bleiben: Wer sich dem „ungehemmten Einfluß des Täters“ noch entziehen könnte, bleibt ungeschützt.

Sinnvoll erscheint mir, gemeinschaftlich begangene sexuelle Nötigung und sexuelle Nötigung, bei denen es zu körperlichen Mißhandlungen gekommen ist, als besonders schwer einzustufen und mit einer Strafe nicht unter zwei Jahren zu ahnden. Besonders schwere Fälle sind zukünftig endlich auch alle Formen der Penetration, ob mit Fäusten, Flaschen oder Penis, ob vaginal, oral oder anal.

Die in Absatz 3 gewählte Regelbeispielstechnik zum ‚besonders schweren Fall‘ hat im übrigen noch einen begrüßenswerten Nebeneffekt: Selbst wenn jetzt die Gerichte einen besonders schweren Fall ausnahmsweise ablehnen, würde es doch beim Grundtatbestand bleiben: Mindeststrafe ein Jahr. In der Vergangenheit haben die Gerichte nämlich in 2/3 aller Vergewaltigungsfälle den gesetzlichen Regelstrafrahmen von mindestens zwei Jahren durch die Annahme eines minder schweren Falles umgangen: Mindeststrafe sechs Monate.

Dr. Dagmar Oberlies, Bonn

Der Deutsche Juristinnenbund hat auf seiner Jahrestagung vom 4.-8.10.1995 in Schwerin folgenden Beschluß gefaßt:

Der DJB lehnt die von der Regierungskoalition vorgeschlagene Widerspruchsregelung bei ehelicher Vergewaltigung entschieden ab.

Eine solche Regelung macht nicht nur das rechtspolitische Signal einer Gleichbehandlung ehelicher und außerehelicher Vergewaltigung zunichte. Sie setzt die vergewaltigte Frau außerdem dem Druck ihres gewalttätigen Mannes aus: Durch eine Widerspruchslösung würde sich der Gesetzgeber geradezu zum „agent provocateur“ ehelicher Gewalt machen.

Rechtspolitisch inakzeptabel ist über dies, daß auch andere Handlungen im Zusammenhang mit der ehelichen Vergewaltigung, soweit sie den Tatbestand der §§ 223, 223a und § 240 StGB (Körperverletzung, gefährliche Körperverletzung und Nötigung) erfüllen würden, im Falle des Widerspruchs der Ehefrau nicht mehr verfolgt werden können. Eine solche Regelung führt unweigerlich in die Überlegung, warum ein Mann, der seine Frau „nur“ mißhandelt, schlechter gestellt sein soll als ein Mann, der seine Frau mißhan-